



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
4. März 2021
beantwortet.**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation 67

Christov Rolla, Michael Zeier-Rast, Adrian Albisser,
Jona Studhalter und Tamara Celato
vom 22. Februar 2021
(StB 136 vom 3. März 2021)

Massentests an der städtischen Volksschule

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wie ist die aktuell geltende Rechtssituation für die Volksschule hinsichtlich von Massentests und der Verfügung von Quarantäne bzw. Isolation? Welche Organe können auf welcher Grundlage (Massen-)Tests sowie eine Quarantäne oder Isolation anordnen? Wonach wird entschieden, ob eine breit angelegte Testung angezeigt ist, und wie sehen die Kommunikationswege aus?

Die Massnahmen der Anordnung von Massentests, Quarantäne und Isolation zur Eindämmung des Coronavirus finden ihre rechtliche Grundlage im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Ist eine Person krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig oder scheidet Krankheitserreger aus, kann sie gestützt auf Art. 36 EpG verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen. Personen, die krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind, können weiter gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a EpG unter Quarantäne und Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. b EpG unter Isolation gestellt werden.

Nach Art. 40 Abs. 1 EpG ordnet die zuständige kantonale Behörde Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Zudem kann sie zum Betrieb einer Schule Vorschriften verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG). Gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. f kantonale Epidemieverordnung vom 22. November 2016 (KEpV; SRL Nr. 835) ist die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) die kantonale zuständige Behörde für die Anordnung dieser Massnahmen.

Wie jedes rechtsstaatliche Handeln hat auch eine Anordnung von Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus den Kriterien der Verhältnismässigkeit zu genügen. Dies bedeutet, dass die kantonale zuständige Behörde in ihrer Interessenabwägung beurteilt, ob die anzuordnenden Massnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Das Vorgehen wird dabei organisatorisch wie zeitlich auf den Einzelfall bezogen festgelegt.

Da die Anordnung von Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Zuständigkeit der kantonalen Dienststelle Gesundheit und Sport liegt, obliegt auch die Kommunikation dieser Behörde. Konkret bedeutet dies, dass die Dienststelle Gesundheit und Sport über die Kommunikation in ihrem Zuständigkeitsbereich entscheidet und involvierte Parteien, wie im vorliegenden Fall die Volksschule Stadt Luzern, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kommunikation wahrnehmen können. Idealerweise ist die Kommunikation aufeinander abzustimmen, was in einem zeitlich dringenden und insbesondere in einem erstmaligen Fall eine besondere Herausforderung darstellt.

Zu 2.:

Wie stellt sich die aktuell geltende Rechtssituation für die Eltern von Schulkindern dar? Kann ein Kind von einer Testpflicht ausgenommen werden? Wenn ja, welche rechtlich zulässigen Möglichkeiten haben die Eltern? Ist das offenbar unter manchen Eltern kursierende, aus unbekannter Quelle stammende Formular, welches sich auf Art. 304 Abs. 1 ZGB¹ beruft und welches vom Rektorat oder den Lehrpersonen eine schriftliche Einwilligung der Eltern vor medizinischen Vorsorgeeingriffen (namentlich erwähnt: PCR-Tests, Impfungen und «Verabreichung von Medikamenten») verlangt, rechtlich wirksam, und könnten Eltern auf dieser Basis tatsächlich Strafanzeige erstatten?

Grundsätzlich kann die kantonale Behörde gestützt auf Art. 36 EpG anordnen, dass sich eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, sich ärztlich untersuchen lässt und sich Proben entnehmen lässt. Weiter existiert mit Art. 32 EpG eine gesetzliche Grundlage, ärztliche Untersuchungen zwangsweise durchzusetzen.

Im Falle der sogenannten «Ausbruchsuntersuchungen» im Schulhaus Maihof gewährten die kantonalen Behörden allerdings das Recht, die Testung zu verweigern. Jene Personen wurden jedoch dazu verpflichtet, sich gemäss den Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport in Quarantäne zu begeben.

Das in der Frage erwähnte Formular stammt von privater Seite, da seitens der Stadt kein solches offizielles Formular existiert. Damit die Verweigerung einer allfälligen Testung im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung rechtsgültig ist, bedarf es einer konkreten Willensäusserung zum entsprechenden Zeitpunkt gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der ausführenden Person. Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, liegt weder die Anordnung noch die Durchführung einer Ausbruchsuntersuchung in der Zuständigkeit der Schule. Dadurch können das Rektorat, die Schulleitung oder die Lehrperson eine zum Voraus geäusserte Willensäusserung der Testverweigerung mittels eines solchen Formulars bloss zur Kenntnis nehmen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich darauf aufmerksam gemacht und informiert, dass sie zum konkreten Zeitpunkt des Testvorgangs gegenüber der zuständigen Behörde oder den ausführenden Personen erneut ihren Willen zur Ablehnung der Testung äussern müssen. Dennoch werden die Schulleitung und die Lehrpersonen bemüht sein, in einem künftigen Fall im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich den Willen der Erziehungsberechtigten zu wahren.

¹ «Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.» (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

Grundsätzlich kann jedes Handeln bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden – unabhängig vom Vorliegen eines solchen Formulars. Das Tätigwerden der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung.

Zu 3.:

Wie sieht die rechtliche Grundlage bei der etwaigen Einführung einer Maskenpflicht im Unterricht für Kinder unter 12 Jahren aus? Gibt es für Eltern eine rechtliche Möglichkeit, ihre Kinder von der Maskenpflicht auszunehmen? Können Eltern belangt werden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Maskenpflicht nicht mehr in die Schule schicken?

Gestützt auf das Epidemiengesetz hat der Bundesrat weitergehende und national geltende Regeln in Form von Verordnungen erlassen. In diesem Kontext ist die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) zu beachten. Gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Bildungseinrichtungen über ein Schutzkonzept verfügen, und weiter sind die besonderen Bestimmungen für Bildungseinrichtungen nach Art. 6d dieser Verordnung zu beachten.

Gemäss § 29 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) trägt der Kanton die Gesamtverantwortung für die Volksschule.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlage hat die kantonale Dienststelle Volksschulbildung (DVS) seit Ausbruch der Pandemie das «Rahmenschutzkonzept Volksschulen» erlassen. Das Rektorat hat für die Umsetzung in der Volksschule Stadt Luzern vereinzelt notwendige Präzisierungen vorgenommen (vgl. dazu vsluzern.ch). Das aktuelle Schutzkonzept wurde per 22. Februar 2021 wieder aktualisiert. Aufgrund des Auftretens von Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit wurde mit Datum vom 18. Februar 2021 das «Rahmenschutzkonzept Volksschulen» mit verstärkten Präventivmassnahmen ergänzt. Per 22. Februar 2021 führte der Kanton Luzern für sämtliche Lernende ab der 5. Primarklasse eine Maskentragpflicht ein. Die Maskentragpflicht in den 5. und 6. Primarklassen gilt vorerst für drei Wochen vom 22. Februar 2021 bis 14. März 2021. Zur Maskentragpflicht gibt die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) vor, dass Eltern, die sich der Maskentragpflicht für ihre Kinder widersetzen, bei der Schulleitung ein Gesuch um Dispens oder ein ärztliches Attest einreichen müssen. Über das Gesuch entscheidet die Schulleitung per Verfügung.

Gemäss «Pädiatrie Schweiz» ist das Maskentragen für die meisten Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren – gegebenenfalls ab 6 Jahren – möglich und zumutbar. Medizinisch begründete Ausnahmen sind sehr selten. Sollte für ein Kind eine ärztliche Dispensation vorliegen, soll das betreffende Kind im Schulzimmer stets mit genügend Abstand platziert werden. Allenfalls können auch Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen.

Die Schulpflicht war nie und ist weiterhin nicht aufgehoben. Im vergangenen Jahr war befristet einzig der Präsenzunterricht verboten. Seit der Präsenzunterricht wieder erlaubt ist, sind die Erziehungsberechtigten angehalten, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken.

Verboten Eltern ihrem Kind, eine Maske zu tragen, ohne dass ein ärztliches Attest vorliegt, kann das Kind vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, und es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Für Gesuche um befristete Dispensationen mit Homeschooling, beispielsweise aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung eines oder einer Lernenden, ist die Schulleitung zuständig. Nur Gesuche für unbefristetes Homeschooling (Privatunterricht) sind von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) zu bewilligen.

Widersetzen sich die Erziehungsberechtigten, kann dies rechtlich als ein unentschuldigtes Schulversäumnis (vgl. § 11 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008, VBV; SRL Nr. 405) qualifiziert werden. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, können mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.– und im Wiederholungsfall mit einer weiteren Ordnungsbusse von bis zu Fr. 3'000.– gebüsst werden (vgl. § 21 Abs. 1 VBV). Einzig im Falle von chronisch schwer kranken Lernenden ist im Einzelfall zu prüfen, ob am Präsenzunterricht festzuhalten ist oder ob möglicherweise der Fernunterricht zu ermöglichen ist.

Zu 4.:

Wie ist die Testung am Maihof-Schulhaus abgelaufen? Hat der Stadtrat Kenntnis von den diesbezüglichen kritischen Äusserungen, und können diese bestätigt oder entkräftet werden?

Der Test auf SARS-CoV-2 war der erste grosse Massentest an einer Schule im Kanton Luzern. Es handelte sich um eine Ausbruchstestung, welche innert kürzester Zeit organisiert werden musste. Der Kantonsarzt hat den Auftrag für die Durchführung an das professionelle Team der Curaviva übertragen. Die Schulleitung wurde am Freitagmorgen, 29. Januar 2021, über die durchzuführende Testaktion informiert, welche am Nachmittag stattfinden musste. Unverzüglich wurden am selben Morgen die Lehrpersonen von der Schulleitung informiert; die Lehrpersonen informierten ihrerseits die Kinder. Am Mittag wurde den Eltern ein Schreiben von der Schulleitung mit der Verfügung des Kantonsarztes zugestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Eltern in der Mittagszeit die E-Mails abrufen und die vielen Informationen im Detail lesen konnten.

Der Test verlief aus organisatorischer Sicht in aller Ruhe. Alle Kinder wurden von den Lehrpersonen oder den Betreuungsmitarbeitenden begleitet. Die Testpersonen sind mit grosser Sensibilität und Sorgfalt mit den Kindern umgegangen, ängstlichen Kindern wurde zugesprochen, und sie erhielten von den Lehrpersonen die angebrachte pädagogische Fürsorge und Zuwendung.

Dem Stadtrat ist bekannt, dass einige Kinder verstört waren und geweint haben. Die Obhut und Fürsorge war aber zu jedem Zeitpunkt erstens durch die Lehrpersonen an der Schule und zweitens durch das ausgewiesene professionelle Team von Curaviva gewährleistet.

Die Durchführung des Tests hat unmittelbar grösste mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen (z. B. Medienberichterstattung durch Tele 1 mit Aufnahmen vor Ort). Die entsprechend publizierten Bilder liessen weder auf eine grosse Aufregung noch auf chaotische Zustände schliessen. Nachfragen bei der Schulleitung haben den ruhigen, sehr geordneten Verlauf der Testung bestätigt. Die Reaktionen zur Testung erfolgten danach. Einige Eltern zeigten sich entsetzt, dass sie nicht früher

im Voraus informiert wurden und die Kinder nicht begleiten konnten. Eine Lehrperson hat die Situation als sehr dramatisch geschildert. Ihr Beitrag wurde sofort auf Facebook verbreitet und hat eine grössere Hetzkampagne ausgelöst. Es sind viele, z. T. sehr emotionale E-Mails bei der Schulleitung und beim Rektorat eingetroffen, welche aber nicht Stadtluzerner Eltern zugewiesen werden konnten.

Zu 5.:

Sind dem Stadtrat Fälle bekannt, bei denen anlässlich der Testung im Schulhaus Maihof Lehrpersonen unter Androhung einer hohen Busse zum Test gedrängt worden wären?

- Falls ja: War dies rechtmässig? Und falls es nicht rechtmässig war: Wurden Massnahmen getroffen hinsichtlich der inkorrekt handelnden Personen?*
- Falls nein, so ist davon auszugehen, dass es sich um ein absichtlich gestreutes Gerücht handelt. In diesem Fall stellte sich die Frage: Ist dem Stadtrat oder dem Rektorat bekannt, dass ein solches Gerücht im Umlauf ist, und wurden etwaige Massnahmen dagegen in die Wege geleitet?*

Es ist dem Stadtrat nicht bekannt, dass eine Person, ob Lehrperson oder Mitarbeitende der Betreuung, zum Test gezwungen worden wäre. Die Verfügung des Kantonsarztes wurde den Lehr- und Betreuungspersonen ebenfalls umgehend ausgehändigt. Darin war nachzulesen, dass Personen, die sich nicht testen lassen wollen, verpflichtet sind, sich gemäss den Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport in Quarantäne zu begeben. Im vorliegenden Fall Maihof hat dies allerdings keinen Unterschied gemacht, da aufgrund der festgestellten Fälle der hoch ansteckenden SARS-CoV-2-Variante N501Y alle Kinder und deren Familienangehörige sowie alle Mitarbeitenden in Quarantäne mussten.

Dem Rektorat Volksschule ist das Gerücht bekannt, und entsprechende Abklärungen wurden in die Wege geleitet.

Zu 6.:

Es ist anzunehmen, dass es weitere Massentests geben wird. Kann die Volksschule sicherstellen, dass die betroffenen Lehrpersonen, Kinder und Eltern frühzeitig und umfassend informiert werden – einerseits über die Notwendigkeit der Massentests aus kantonsärztlicher oder epidemiologischer Sicht, aber auch über die etwaige Möglichkeit, sich einem Test nicht zu unterziehen?

Die Kontakte zwischen den zuständigen Instanzen der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) und dem Rektorat sind im Zusammenhang mit der Testung und den darauffolgenden Reaktionen intensiviert worden. Bereits die in der folgenden Woche notwendig gewordene Testung in der Schule Wartegg verlief mit einem besseren zeitlichen Vorlauf und einer klaren Information an die Eltern betreffend die Möglichkeit, dem Test fernzubleiben oder dann das Kind beim Test zu begleiten.

Zu 7.:

Kann gewährleistet werden, dass bei Testsituationen die Kinder sorgsam und angstfrei begleitet werden und dass ihnen der Grund und das Vorgehen beim Test kindgerecht erklärt wird?

Vergleiche hierzu auch die Antwort auf Frage 4. Selbstverständlich werden die Kinder sorgsam begleitet. Die Kinder sind das ganze Schuljahr hindurch in der sorgsamen Obhut der Lehr- und Betreuungspersonen, die nicht nur professionell ausgebildet sind für die Vermittlung von Bildung, sondern auch für die Erziehung. In den meisten Fällen verfügen sie über mehrere Jahre Erfahrung in der Begleitung von Kindern in allen Lebenslagen.

Stadtrat von Luzern

